



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Winhart AfD**
vom 30.01.2019

Anfrage zu den Kosten von Bewachung und Sicherung von Asylunterkünften

Wach- und Sicherheitsaufwände in Flüchtlingsunterkünften erscheinen immer wieder in der Presse, wie jüngst bezüglich einer Unterkunft in Freilassing oder am Flughafen München. Mit dieser Anfrage soll Klarheit über Aufwände des Freistaates Bayern bezüglich dieser Nebenkosten der Migrationskrise geschaffen werden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie hoch waren die Kosten für die Bewachung und Sicherung von Asyl- und Flüchtlingsunterkünften durch private Sicherheitsfirmen in den Jahren 2015 bis 2018 in Bayern?
2. Wie hoch waren die Kosten für die Bewachung und Sicherung von Asyl- und Flüchtlingsunterkünften durch Einsätze der Polizei in den Jahren 2015 bis 2018 in Bayern?
3. Hat die Staatsregierung Kenntnis, in welcher Höhe die Bundesregierung, insbesondere das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, an Standorten in Bayern Kosten für die Bewachung und Sicherung von Asyl- und Flüchtlingsunterkünften übernimmt (bitte die Höhe der Kosten angeben und den einzelnen Standorten zuordnen)?
4. Wie sind Kosten für die Bewachung und Sicherung von Asyl- und Flüchtlingsunterkünften durch private Sicherheitsfirmen in den Jahren 2015 bis 2018 über die verschiedenen Arten von Unterkünften verteilt?
5. Wie sind Kosten für die Bewachung und Sicherung von Asyl- und Flüchtlingsunterkünften durch private Sicherheitsfirmen in den Jahren 2015 bis 2018 über die Gemeinden in Bayern verteilt?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**
vom 26.02.2019

- 1. Wie hoch waren die Kosten für die Bewachung und Sicherung von Asyl- und Flüchtlingsunterkünften durch private Sicherheitsfirmen in den Jahren 2015 bis 2018 in Bayern?**

Die Ausgaben für die Bewachung von Erstaufnahme- bzw. ANKER-Einrichtungen und Unterkünften der Anschlussunterbringung beliefen sich im Jahr 2018 auf insgesamt 106.164.393,71 Euro.

Da ein gesonderter Haushaltstitel zur Ausweisung der Ausgaben für Sicherheit im Bereich der Unterbringung von Asylbewerbern erst seit 2018 existiert, müssten die Ausgaben für die Jahre 2015 bis 2017 bei den Regierungen für jede einzelne Unterkunft

gesondert erhoben werden. Dies ist aufgrund der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

2. Wie hoch waren die Kosten für die Bewachung und Sicherung von Asyl- und Flüchtlingsunterkünften durch Einsätze der Polizei in den Jahren 2015 bis 2018 in Bayern?

Polizeiliche Einsätze im Zusammenhang mit Asyl- und Flüchtlingsunterkünften sowie deren Schutz dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dabei handelt es sich um hoheitliches Handeln der Polizei, für das keine Kosten erhoben werden können. Aus diesem Grund werden bei der Bayerischen Polizei auch keine diesbezüglichen Aufzeichnungen geführt.

3. Hat die Staatsregierung Kenntnis, in welcher Höhe die Bundesregierung, insbesondere das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, an Standorten in Bayern Kosten für die Bewachung und Sicherung von Asyl- und Flüchtlingsunterkünften übernimmt (bitte die Höhe der Kosten angeben und den einzelnen Standorten zuordnen)?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übernimmt keine Kosten für die Bewachung und Sicherung von Asylbewerberunterkünften in Bayern.

4. Wie sind Kosten für die Bewachung und Sicherung von Asyl- und Flüchtlingsunterkünften durch private Sicherheitsfirmen in den Jahren 2015 bis 2018 über die verschiedenen Arten von Unterkünften verteilt?

Entsprechende Daten stehen nicht automatisiert zur Verfügung und können mit vertretbarem Aufwand innerhalb der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht ermittelt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Wie sind Kosten für die Bewachung und Sicherung von Asyl- und Flüchtlingsunterkünften durch private Sicherheitsfirmen in den Jahren 2015 bis 2018 über die Gemeinden in Bayern verteilt?

Entsprechende Daten stehen nicht automatisiert zur Verfügung und können mit vertretbarem Aufwand innerhalb der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht ermittelt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.